



Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitälern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung (SG 162.820) vom 9. September 2003; Anpassung der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten; Aufhebung

P201741

1. Die Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitälern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung vom 9. September 2003 (Stand 1. Januar 2019) wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Verordnung erfolgt per 1. Januar 2021.
3. HR-BS legt die Löhne für die «Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung» per 1. Januar 2021 fest.
4. Besteht zum Zeitpunkt der Anpassung der Lohnansätze per 1. Januar 2021 ein befristetes Arbeitsverhältnis, dann besteht Anspruch auf Fortführung desselben mit den bisher geltenden Lohnansätzen und Arbeitszeitregelungen bis zu seinem Ablauf, wenn der Lohn nach den neuen Ansätzen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Pikettendienstentschädigung frankenmässig niedriger wäre als bisher.
5. Der Headcount des Gesundheitsdepartements wird durch die Eingliederung der «Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung» in die Lohntabelle betreffend Ausbildungsverhältnisse im Umfang der Anzahl HC für Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung reduziert. Der Headcountplafond des Gesundheitsdepartements wird im Rahmen des Budgetprozesses 2022 entsprechend angepasst.

Begründung

Die Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitälern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung vom 9. September 2003 wird aufgehoben. Damit werden die beim Kanton Basel-Stadt angestellten Ärztinnen und Ärzte bezüglich Anstellungsbedingungen den übrigen Kantonsangestellten gleichgestellt. Die Entlohnung der Assistenzärzte erfolgt nach der Lohntabelle betreffend Ausbildungsverhältnisse.

